



ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die Arbeit der Ratsausschüsse

Gemäß § 57 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 - 3 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Hückelhoven durch Beschluss vom 13.12.2019 und mit Änderung vom 03.02.2021 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss, wobei die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (Haupt- und Finanzausschuss) - siehe § 3
2. Rechnungsprüfungsausschuss - siehe § 4
3. Schulausschuss - siehe § 5
4. Wahlprüfungsausschuss - siehe § 6
5. Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss - siehe § 7
6. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität - siehe § 8
7. Bau- und Umweltausschuss - siehe § 9
8. Jugendhilfeausschuss - siehe § 10
9. Ausschuss für Soziales, Senioren und Integration - siehe § 11
10. Wahlausschuss - siehe § 12

§ 2

Befugnisse der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorbereitung aller Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.
2. Gemäß § 10 Abs. 2 b) der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Fachausschüsse untereinander, und zwar in der Sache selbst.
3. Der Rat kann zusätzlich zu den Entscheidungsbefugnissen, die den einzelnen Ausschüssen nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragen werden, den Ausschüssen im Einzelfall Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen,

soweit § 41 Abs. 1 GO NRW nicht entgegensteht. Dies gilt auch für Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NRW (Geschäfte der lfd. Verwaltung), die der Rat an sich zieht und dann zur Entscheidung oder deren weiterer Vorbereitung in einen Ausschuss verweist.

4. Für die Ausführung eines Beschlusses eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis gilt § 31 der Geschäftsordnung des Rates (3 Tage Sperrfrist).
5. Der Rat kann jederzeit und in jedem Stadium alle Angelegenheiten an sich ziehen, sofern gesetzliche Vorschriften (z.B. § 12 Schulverwaltungsgesetz) nicht entgegenstehen. Es gilt § 10 der Hauptsatzung.
6. Jeder Ausschuss ist berechtigt, besonders bedeutungsvolle Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches an den Rat abzugeben.
7. Entscheidungsbefugte Ausschüsse sind nur aufgrund besonderer Ratsbeschlüsse im Einzelfall berechtigt, Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches auf den Bürgermeister zu übertragen.
8. Jeder Ausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen für einzelne von ihm beauftragte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, sofern das Reiseziel nicht mehr als 800 km entfernt ist, für sonstige Reisen des Ausschusses oder von aus ihm gebildeten Kommissionen bis 500 km Entfernung (Beschluss des Rates vom 16.02.1978).

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die weder originär im Rat zu entscheiden, noch einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen, noch Geschäfte der lfd. Verwaltung sind, sofern der Rat diese nicht an sich gezogen hat.
- 1.2 Der Ausschuss ist zuständig für die Abschlussberatung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
- 1.3 In Ergänzung zu Ziff. 1.1 trifft der Ausschuss die Vorauswahl der Wahlbeamten.
2. Der Ausschuss entscheidet gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung i. V. m. § 73 Abs. 3 GO NRW über die Ernennung, Beförderung und Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und die Übertragung eines Amtes als Führungsposition auf Zeit oder auf Probe der Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 BBesO und die Einstellung, die Änderung eines Arbeitsvertrages, die Umsetzung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz sowie die Kündigung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD.

*) siehe unten

3. Der Bürgermeister entscheidet über die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen bestehender Richtlinien, soweit ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, das bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 Euro angenommen wird, soweit keine Ausschusszuständigkeit gegeben ist.
 4. Der Ausschuss entscheidet über alle Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung im Sinne des Beschlusses des Rates vom 28.06.2000 handelt. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen (§ 9) hiervon unberührt.
 5. Der Ausschuss ist zuständig für die mietweise Vergabe von städtischen Räumlichkeiten an Dritte, sofern kein anderer Ausschuss, z. B. Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss, zuständig ist und es sich nicht um die Vermietung von Wohnungen oder um die Zurverfügungstellung zu einer Veranstaltung oder zu öffentlichen Zwecken handelt. Dieses Geschäft der laufenden Verwaltung hat der Rat sich im Beschluss vom 28.06.2000 vorbehalten und dem Ausschuss übertragen.
 6. Das Recht des Hauptausschusses, zur Abwendung von Nachteilen für die Kommune Eilbeschlüsse zu erlassen, bleibt unberührt.
 7. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Bestimmung von Räumlichkeiten zur Dienstwohnung bzw. die Aufhebung dieser Bestimmung.
- *) Anmerkung:
Siehe Allg. Anordnung über die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis (Anhang 1)

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 und ggf. Abs. 4 i.V.m. § 101 GO NRW zuständig.

Danach prüft der Rechnungsprüfungsausschuss unter Bedienung des Rechnungsprüfungsamtes den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW und den Anhang gemäß § 44 GemHVO NRW daraufhin, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

In diesem Zusammenhang bereitet er die Beschlussfassung des Rates über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vor.
2. Neben dem Rat ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig für die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 5 Rechnungsprüfungsordnung vom 09.12.2009.

§ 5 Schulausschuss

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung aller Entscheidungen, die die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Schulträger nach dem Schulgesetz zu treffen hat.
2. Dies sind insbesondere
 - a) Beteiligung des Schulträgers nach § 61 Schulgesetz bei der Bestellung der Schulleiterin oder Schulleiters,
 - b) Fragen der Schulart und
 - c) Fragen der Ausstattung der Schulen.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Entscheidung
 - a) in Fragen der Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Kostenaufwand über 13.000,00 - 130.000,00 Euro, sofern für die jeweilige Schule ein entsprechender Haushaltsansatz vorgesehen ist. Unter denselben Voraussetzungen ist für Anschaffungen bis zu einem Kostenaufwand von 13.000,00 Euro der Bürgermeister zuständig,
 - b) zur Erneuerung und Ersatzbeschaffung schulischer beweglicher oder unbeweglicher Sachen mit einem Kostenaufwand über 13.000,00 Euro. Bis zu dieser Summe ist der Bürgermeister befugt, Entscheidungen zu treffen. Dies gilt nur, sofern ein entsprechender Kostenansatz im Haushaltsplan vorgesehen ist und der Rat keine ausdrückliche Bestimmung über die Verwendung der Mittel getroffen hat.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

1. Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Entscheidung des Rates über die im § 40 KWahlG i. V. m. § 66 KWahlO vorgegebenen Sachverhalte.
2. Er setzt sich zusammen aus sämtlichen Mitgliedern der Kommunalvertretung.

§ 7 Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss

I. Kulturangelegenheiten

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Fragen in kulturellen und künstlerischen Angelegenheiten, der Brauchtumpflege sowie der Volkshochschule und der Stadtbücherei.

2. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung des Stadtmusikfestes (die Durchführung obliegt dem Bürgermeister),
 - b) die Planung, Vorbereitung und Beschlussfassung zur Durchführung kultureller Veranstaltungen (die Durchführung obliegt dem Bürgermeister),
 - c) die Förderung kultureller Bemühungen Dritter,
 - d) die Vorberatung des Erwerbs und der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in kulturellen Vereinigungen, z. B. Kulturring,
 - e) die Bezuschussung der Vereine,
 - f) die Vorberatung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in dem Kuratorium der VHS,
 - g) die Angelegenheiten der Stadtbücherei, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - h) die Planung und Vergabe von Kulturpreisen,
 - i) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Zurverfügungstellung kultureller Einrichtungen.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Entscheidung über Zuschussanträge der Kirchengemeinden in der Stadt Hückelhoven zur baulichen Verbesserung kirchlicher Objekte im Rahmen bestehender Ratsrichtlinien bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro.
4. Der Ausschuss entscheidet ab einem Betrag von über 2.500,00 Euro bis 8.000,00 Euro endgültig über Zuschussanträge für die Jugendarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen kultureller Vereinigungen sowie über Zuschussanträge von Vereinen der Brauchtumpflege, sofern Haushaltsmittel veranschlagt und vorhanden sind. Unter denselben Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister über Zuschussanträge bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.
5. Der Ausschuss entscheidet endgültig über das Veranstaltungsprogramm der Stadt Hückelhoven. Im Rahmen bestehender Haushaltsmittel obliegt dem Bürgermeister die Durchführung.

II. Sportangelegenheiten

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Sportangelegenheiten, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist (z. B. Schulausschuss).
2. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Die Planung, Vorbereitung und Durchführung städt. sportlicher Veranstaltungen (außerschulische Sportveranstaltungen),
 - b) die Förderung sportlicher Angelegenheiten durch Vereins- und Veranstaltungsbezuschussung,
 - c) die Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen einschl. der Bäder an Vereine o.ä., sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,

- d) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Zurverfügungstellung sportlicher Einrichtungen,
- e) der Erwerb und die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Vereinigungen des Sportwesens.

3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Entscheidung

- a) in Angelegenheiten gemäß Ziffer 2 b dieses Paragraphen im Rahmen bestehender Richtlinien, sofern Haushaltsmittel angesetzt und vorhanden sind, ab einem Betrag von über 500,00 Euro bis zu 8.000,00 Euro.

Bis zu dem Betrag von 500,00 Euro ist der Bürgermeister unter denselben Voraussetzungen für die Entscheidung über die Zuschussgewährungen zuständig.

- b) Darüber hinaus ist er abschließend zuständig für die Entgegennahme von Berichten der Verwaltung.

III. Städtepartnerschaft

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller städtepartnerschaftlichen und städtefreundschaftlichen Angelegenheiten einschl. der Übernahme von Patenschaften und der sonstigen internationalen Kontaktpflege, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

2. Hierunter fallen insbesondere

- a) die Beratung über den Abschluss von Partnerschaftsverträgen, Freundschaftsverträgen u.ä.,
- b) die Beratung über die Durchführung partnerschaftlicher und städtefreundschaftlicher Veranstaltungen, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- c) die Bezuschussung von partnerschaftlichen und städtefreundschaftlichen Begegnungen Dritter einschl. der Richtlinienvorberatung,
- d) die Fragen der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten aus Partner- bzw. Patenschaften und Freundschaften.

3. Der Ausschuss ist abschließend und ggf. entscheidend zuständig

- a) für die Entgegennahme von Berichten der Verwaltung,
- b) für die Bezuschussung im Sinne von Ziffer 2 c) ab Beträgen von über 500,00 Euro bis zu 2.500,00 Euro im Rahmen des Haushaltsansatzes, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.
Bis zu dem Betrag von 500,00 Euro ist unter denselben Voraussetzungen der Bürgermeister zuständig.

§ 8

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt Hückelhoven zu strukturpolitischen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, der gewerblichen Standortplanung, der Tourismusförderung und des Stadtmarketings.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur

- Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- Schaffung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur
- Sicherung und Erhöhung des Steueraufkommens
- konzeptionellen Entwicklung gewerblicher Bauflächen/Sonderbauflächen
- Weiterentwicklung des touristischen Potentials
- nachhaltigen Steigerung der Attraktivität der Stadt im Standortwettbewerb

2. Hierunter fallen insbesondere

- Strukturuntersuchungen und Analysen
- Erarbeitung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes
- Maßnahmen für die Wirtschafts- und Standortwerbung
- Ansiedlung/ Umsiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben einschließlich der Grundstücksverkäufe und Optionerteilungen
- Ankauf von potentiellen gewerblichen Entwicklungsflächen auf Grundlage der Regional- und Bauleitplanung
- strategische Planungen im Zusammenhang mit Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten und gewerblichen Sondergebieten
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung der daraus entstehenden Rechte und Pflichten in Vereinigungen mit Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus, auch überregionaler Art
- Maßnahmen des Stadtmarketings
- Förderung des Tourismus

3. Der Ausschuss ist zuständig für die endgültige Beschlussfassung

- a) über die Mitgliedschaft in Vereinigungen mit wirtschaftlichen oder touristischen Inhalten oder von Bedeutung für die strukturelle Entwicklung der Stadt Hückelhoven,
- b) über die Beauftragung der Verwaltung mit der Erstellung oder Vergabe von Gutachten/ Untersuchungen mit wirtschaftsfördernder, touristischer oder strukturverändernder Bedeutung
- c) in Grundstücksangelegenheiten, und zwar
 - über den Verkauf von Gewerbegrundstücken. *) siehe unten
 - über den Rückkauf von bereits verkauften Gewerbegrundstücken, z.B. bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung, wenn entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder die für die Ausgabe erforderlichen Finanzmittel durch entsprechende Einnahmen bei der Veräußerung von Grundstücken zur Verfügung stehen.

In Rückkauffällen, die zur Wahrung der Interessen der Stadt eilbedürftig sind, z. B. wegen Insolvenz des Gewerbetreibenden oder weil eine andere Verwendung des Grundstückes eilig ist, ist im Rahmen von Ratsrichtlinien der Bürgermeister zuständig.

- über den Ankauf von potentiellen gewerblichen Entwicklungsflächen nach der Regional-/ Bauleitplanung
- über die Einräumung von Optionen für den Verkauf von Gewerbegrundstücken. *)

*)

Anmerkung:

Siehe Beschluss vom 29.04.1998 im Anhang 2 der Zuständigkeitsordnung.

4. Der Ausschuss berät über strategische Planungen im Zusammenhang mit Gewerbe-, Industrie- und Mischgebieten und gewerblichen Sondergebieten
- 4.1 In diesen Fällen ist der Ausschuss in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen zuständig für die konzeptionelle und inhaltliche Vorberatung. Er spricht diesbezüglich eine Beschlussempfehlung an den Bau- und Umweltausschuss zur Einleitung des Verfahrens aus.
5. Der Ausschuss ist weiterhin zuständig für den Bereich Klimaschutz.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
 - Fortschreibung eines Klimaschutzkonzeptes
 - Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich
 - Vergaben von Aufträgen zur Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes
 - Entscheidungen über die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung daraus entstehender Rechte und Pflichten in Vereinigungen zum Zwecke des Klimaschutzes
 - Konzeptionsentwicklung zur Energieoptimierung an städtischen Gebäuden
 - Waldentwicklung im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit, CO²-Reduktion, Tourismus und Erholung
 - Beratung über den Forstwirtschaftsplan
 - Zusammenarbeit mit der Hückelhovener Wirtschaft in allen Fragen des Klimaschutzes
- 5.1 In den genannten Fällen ist der Ausschuss zuständig für die konzeptionelle und inhaltliche Vorberatung. Er spricht diesbezüglich eine Beschlussempfehlung an den Rat aus.

6. Der Ausschuss ist zudem zuständig für den Bereich Mobilität.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Entwicklung von Mobilitätskonzepten
 - Entwicklung von Konzepten zur Optimierung des Radverkehrs
 - Entwicklung von Konzepten zur Optimierung des ÖPNV und des SPNV
 - Entscheidung über die Implementierung neuer Mobilitätsformen
 - Entscheidungen über die Mitgliedschaft und die Wahrnehmung daraus entstehender Rechte und Pflichten in Vereinigungen zum Zwecke der Optimierung von Mobilitätsangeboten.
 - Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung von Konzepten zur Optimierung klimaschützender Mobilitätsformen
 - Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in dem genannten Bereich
- 6.1 In den genannten Fällen ist der Ausschuss zuständig für die konzeptionelle und inhaltliche Vorberatung. Er spricht diesbezüglich eine Beschlussempfehlung an den Rat aus.

§ 9

Bau- und Umweltausschuss

1. Der Ausschuss ist zuständig für
- a) die Vorberatung der Verfahrensbeschlüsse im Zusammenhang mit der Raumordnungsplanung (Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanung),
 - b) die notwendige Vorberatung im Zusammenhang mit der Abwicklung aller städt. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, einschließlich der Beschlussfassung über Bauprogramm sowie evtl. satzungsrechtliche Voraussetzungen einer Beitragserhebung in Straßenbau- und Erschließungsangelegenheiten,
 - c) die Vorberatung in Verfahren anderer Planungsträger von besonderer Bedeutung (z. B. Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren überörtlicher Straßen, Gewässerausbaumaßnahmen etc.),
 - d) die Vorberatung zur Unterschützstellung von Denkmalbereichen durch Satzung gem. § 5 DschG,
 - e) die Vorberatung über Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben (z. B. Lärminderungspläne, Luftreinhaltepläne),
 - f) die Vorberatung im Zusammenhang mit der Benennung, Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen.
2. In Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie in Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB ist der Ausschuss zuständig für die Vorberatung
- der Beschlüsse über im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung und

Offenlage) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB abgegebene abwägungsrelevante Stellungnahmen,

- des Beschlusses zur Offenlage und
- des abschließenden Beschlusses in Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren und Satzungsverfahren nach § 34 Abs. 4 BauGB.

3. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der Straßenreinigung.

Hierunter fallen insbesondere

- a) der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit Behörden und Dritten, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt,
- b) der Erlass von Satzungen einschließlich der dazugehörigen Gebührensatzungen und Betriebsabschlüsse,
- c) Abfallwirtschaftskonzept, Abwasserbeseitigungskonzept und Fragen der Abfallberatung sowie deren Verwirklichung, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

4. Der Ausschuss entscheidet

- 4.1 über die Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Aufstellung, Aufhebung und Änderung von Bebauungsplänen sowie von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- 4.2 über alle verfahrensleitenden Beschlüsse zu den unter Nr. 1 genannten Verfahren, soweit diese keine Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen beinhalten,
- 4.3 in Angelegenheiten des Denkmalschutzes i. S. von § 23 Abs. 2 DschG gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung mit Ausnahme der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (vgl. Abs. 1 e),
- 4.4 über Stellungnahmen in Verfahren, die von anderen Behörden betrieben werden (z. B. Planfeststellungsverfahren zu Pipelines, Hochspannungstrassen, Abgrabungen, Flurbereinigungsverfahren, bergaufsichtliche Verfahren, Aufstellung von Landschaftsplänen etc.).

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen bleiben davon unberührt.

5. Der Ausschuss entscheidet über Bauvoranfragen und Bauanträge für Bauvorhaben,

- a) die nach § 34 Abs. 1 und 2 sowie § 35 BauGB zu beurteilen sind, soweit sie städtebaulich bedeutsam sind (z. B. im Außenbereich Windkraftanlagen und neue Aussiedlerhöfe),
- b) die in durch Bebauungsplan beplanten Gebieten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen (§ 31 BauGB).
Dies gilt nicht, sofern es sich um folgende Abweichungen handelt:
 - Überschreitung der Baugrenze um weniger als 5,00 m,
 - Errichtung von Nebenanlagen und untergeordneten Bauteilen, wie z.B. Wintergärten, Abstellräume etc., auch wenn diese die Baugrenze um mehr als 5,00 m überschreiten,
 - Überschreitung der GRZ/GFZ um weniger als 10 %.

In den übrigen nach §§ 31, 34 und 35 BauGB zu beurteilenden Vorhaben entscheidet der Bürgermeister.

- 6. Vom Bau- und Umweltausschuss beschlossene Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind auf gleichgelagerte Fälle im Geltungsbereich desselben Bebauungsplanes zu übertragen. In diesen Fällen erfolgt kein neuer Beschluss des Bau- und Umweltausschusses.
- 7. Ist über ein Vorhaben, für das gem. Buchstaben a), b) und c) grundsätzlich die Zuständigkeit des Ausschusses besteht, im Rahmen einer Bauvoranfrage entschieden worden, so bedarf der Bauantrag nach Ablauf der Bindungsfrist der Bauvoranfrage gem. § 71 Abs. 1 BauO NRW keiner erneuten Entscheidung des Ausschusses. Es entscheidet der Bürgermeister, soweit der Bauantrag dem Vorbescheid entspricht.
- 8. a) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über Auftragsvergaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen in unbegrenzter Höhe, sofern die Ausführung der Maßnahme durch den Rat beschlossen worden ist.

Wird für konkrete Baumaßnahmen ein Vergabeausschuss gebildet, geht die Entscheidungsbefugnis für Auftragsvergaben zur Durchführung dieser Baumaßnahmen auf diesen über.
- b) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über Auftragsvergaben für den Bedarf des Bauhofes an Arbeitsmaterialien und Maschinen etc. in unbegrenzter Höhe, sofern die Ausgabe im Haushalt vorgesehen ist und Haushaltsmittel vorhanden sind.
- c) Für Baumaßnahmen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen, bleibt der Bürgermeister zuständig. Dies sind insbesondere Instandhaltungsarbeiten an bereits bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Rohrleitungen etc., die ein Auftragsvolumen von 50.000 Euro nicht überschreiten.

Im Übrigen gilt der Beschluss des Rates vom 20.02.1992 in der jeweils geltenden Fassung, in dem weitere Rechte des Bürgermeisters, die Vergabe nicht nur in Bausachen betreffend, aufgeführt werden.

§ 10 Jugendhilfeausschuss

1. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

2. Er entscheidet abschließend über
 - a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII,
 - b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - c) (weggefallen)
 - d) (weggefallen)
 - e) die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeplätze in der Stadt Hückelhoven sowie über Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget).

3. Er ist in Angelegenheiten der Jugendhilfeförderung im Rahmen bestehender Ratsrichtlinien und der von ihm erlassenen Satzung sowie bei Veranschlagung und Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel endgültig entscheidungsbefugt ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 8.000,00 €.

Für Beträge bis zu 2.500,00 € ist der Bürgermeister unter denselben Voraussetzungen zuständig.

4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII,
 - c) (weggefallen)

- d) Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und der Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder

§ 11

Ausschuss für Soziales, Senioren und Integration

1. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten des Sozialwesens. Hierunter fallen:
 - a) besondere Hilfsprogramme,
 - b) Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege,
 - c) Wohnbauförderung,
 - d) Betreuung von Aussiedlern, Asylbewerbern, Obdachlosen einschl. der erforderlichen Satzungs- und Widmungsbeschlüsse für Übergangwohnheime und Obdachlosenunterkünfte sowie der Gebührenfestsetzungen und Kostenkalkulationen,
 - e) Seniorenangelegenheiten (z. B. neue kommunale Vorsorge-, Altenhilfeplanungen, Veränderungen im stationären Bereich),
 - f) Behindertenangelegenheiten.
2. Diese Zuständigkeitsbestimmung gilt nur, soweit nicht ein anderer Ausschuss, z. B. Bau- und Umweltausschuss, zuständig ist und nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung, dessen Durchführung dem Bürgermeister obliegt, vorliegt.
3. Im Rahmen bestehender Ratsrichtlinien und bei Veranschlagung und Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel ist der Ausschuss endgültig entscheidungsbefugt über die Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege sofern es sich um die Bewilligung von Zuschüssen ab einem Betrag von 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 8.000,00 € handelt.

Für Beträge bis 2.500,00 € ist der Bürgermeister unter denselben Voraussetzungen zuständig.

§ 12

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist Wahlorgan und abschließend zuständig für die in § 2 Kommunalwahlordnung vorgegebenen Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
- d) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).
- e) Dem Wahlausschuss der Gemeinde obliegt es, einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

- f) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

§ 13
In-Kraft-Treten

Die geänderte Zuständigkeitsordnung tritt am 10.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 15.11.2007 aufgehoben.

Hinweis:

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung:	10.12.2009
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung:	01.01.2018
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung:	03.02.2021

ALLGEMEINE ANORDNUNG

über die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Entscheidung über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis

1. Aufgrund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999 überträgt der Rat der Stadt Hückelhoven als Oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.1981) dem Bürgermeister der Stadt Hückelhoven die Befugnis zur Entscheidung zu Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis, die von Gemeindebeamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden.
2. Diese Anordnung gilt nicht für Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat selbst erlassen hat.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zuständigkeitsordnung in Kraft.

BESCHLUSS

des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen bezüglich Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister vom 29.04.1998

Dem Bürgermeister werden im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 d 1. und 3. der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ratsausschüsse übertragen:

1. Es handelt sich um Grundstücksgeschäfte, für die ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Hückelhoven vereinbart werden.
2. Es handelt sich um einen Handwerksbetrieb oder einen Betrieb, der nach den RWP-Richtlinien förderfähig ist, jedoch mit Ausnahme von Betrieben, die nach dem BImSch-Gesetz zu beurteilen sind.
3. Die Ansiedlung entspricht den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes, d. h., es sind keine Befreiungen erforderlich.
4. Der Bürgermeister kann bei Vorliegen der Voraussetzungen 1 - 3, unter Widerrufsvorbehalt binnen 4 Wochen, über den Verkauf und die Optionierung von Industrie- und Gewerbegrundstücken bindende Notarverträge abschließen.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Strukturfragen sind vor Vertragsabschluss über die beabsichtigte Ansiedlung in Kenntnis zu setzen.

Unverzüglich nach der notariellen Beurkundung hat die Verwaltung alle Mitglieder des Fachausschusses und die Fraktionsvorsitzenden unter Angabe aller übrigen Grundstücksbewerber ausführlich und schriftlich über die Ansiedlung zu informieren.

6. Tagt der Ausschuss bis einen Tag vor Ablauf der notariell vereinbarten Widerrufsfrist trotz Information der Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzenden durch die Verwaltung nicht, gilt die Entscheidung über den Widerruf als auf den Bürgermeister übertragen. Entscheidet der Ausschuss vorher anders oder beschließt er, dass die erstellten Richtlinien in diesem Einzelfall nicht angewendet werden sollen, erfolgt die Vertragsrückabwicklung auf Kosten der Stadt Hückelhoven.